

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Regelung an die neu eingeführte StErmäßigung iSd. § 35c für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

### § 26a

## Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886;  
BStBl. I 2020,138)

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a **und § 35c** werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. <sup>2</sup>Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. <sup>3</sup>Der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend. <sup>4</sup>§ 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:**

J 20-1

▶ **Abs. 2 Satz 1:** Die Zuordnung von SA, agB und StErmäßigungen nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen Tragens wird nach Einf. der neuen StErmäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c angepasst und um den Verweis auf § 35c ergänzt.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 26a Anm. 2.

► **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Steuerermäßigung nach § 35a“ durch die Wörter „Steuerermäßigung nach § 35a und § 35c“ ersetzt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung des § 26a Abs. 2 Satz 1 tritt am 1.1.2020 in Kraft (Art. 7 Abs. 1 KlimaschutzUmsG).

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Abs. 2 Satz 1:** Die Regelung beinhaltet den Grundsatz der Individualbesteuerung als Regelfall (§ 26a Anm. 52). Sonderausgaben, agB und die StErmäßigung nach § 35a wurden bisher schon nur bei demjenigen der Ehegatten stl. berücksichtigt, der diese Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Damit trägt das Gesetz dem Grundsatz der Individualbesteuerung auch bei der stl. Berücksichtigung der die Einkommensverwendung betreffenden StErmäßigungen Rechnung.

Die Einf. einer StErmäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c macht eine Anpassung des § 26a Abs. 2 Satz 1 erforderlich.

Auch die StErmäßigung nach § 35c wird im Falle der Einzelveranlagung von Ehegatten demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

► **Individuelle Zurechnung:** Siehe § 26a Anm. 60.

► **Wirtschaftliches Tragen:** Siehe § 26a Anm. 61.

► **Rechtsfolge des Abs. 2 Satz 1:** Siehe § 26a Anm. 62.